



Information zur Wohnunterstützung

■ WANN KÖNNEN SIE UM WOHNUNTERSTÜTZUNG ANSUCHEN?

- Wenn Sie in einer Mietwohnung leben, haben Sie Anspruch auf Wohnunterstützung.

■ WANN KÖNNEN SIE NICHT UM WOHNUNTERSTÜTZUNG ANSUCHEN?

- Sie haben keinen Anspruch auf Wohnunterstützung, wenn Sie in einer Eigentumswohnung leben.
- Sie haben keinen Anspruch auf Wohnunterstützung, wenn Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter zur Ihren Angehörigen¹ zählt.
- Sie haben auch keinen Anspruch auf Wohnunterstützung, wenn Sie eine Mietzinsbeihilfe laut § 20 des Steiermärkischen Behindertengesetzes beziehen.

■ WER BEKOMMT DIE WOHNUNTERSTÜTZUNG?

- Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft
- Personen, die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind, das sind:
 - Personen mit EU-Staatsbürgerschaft
 - Personen mit norwegischer, isländischer oder liechtensteinischer (EWR) sowie Schweizer Staatsbürgerschaft
 - Anerkannte Flüchtlinge mit unbefristetem Aufenthaltsrecht und subsidiär Schutzberechtigte
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ haben.

■ WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN SIE ERFÜLLEN?

- Für alle in der Wohnung lebenden Personen muss die Wohnung der Hauptwohnsitz² sein.
- Sie müssen eine Kopie des schriftlichen Hauptmietvertrags vorlegen.
- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Sie müssen Ihre monatlichen Mietzahlungen einhalten.

¹ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 8

² Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 8

■ **WAS WIRD BEI DER EINKOMMENSBERECHNUNG BERÜCKSICHTIGT?**

Das Haushaltseinkommen besteht aus der Summe der Einkommen aller Personen in Ihrem Haushalt. Als monatliches Einkommen gilt dabei immer 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel³ des vergangenen Kalenderjahres bzw. laut Einkommensteuerbescheid. Das heißt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden für die Berechnung Ihrer Wohnunterstützung berücksichtigt.

Einkünfte von Jugendlichen unter 18 Jahren (Minderjährigen), die bei ihren Eltern wohnen, werden grundsätzlich berücksichtigt. Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen und die Familienbeihilfe werden ebenfalls zum Einkommen dazugezählt. Vom Haushaltseinkommen sind allerdings für im gemeinsamen Haushalt lebende Minderjährige folgende Einkommensfreibeträge abzuziehen:

- 1. für die erste minderjährige Person € 130,00
- 2. für die zweite minderjährige Person € 175,00
- 3. für die dritte und jede weitere minderjährige Person jeweils € 220,00

■ **WIE WIRD IHR EINKOMMEN BERECHNET?**

Die Höhe Ihrer Wohnunterstützung ist abhängig von Ihren Lebensverhältnissen. Dazu fließen einige Faktoren in die Rechnung ein. Diese Faktoren sind jeweils mit einem Wert versehen. Die Werte aller auf Sie zutreffenden Faktoren werden zusammengezählt. Anschließend dividieren wir Ihr Haushaltseinkommen durch die Summe dieser Werte. Das Ergebnis ist die Bemessungsgrundlage für Ihre Wohnunterstützung.

In dieser Tabelle stehen die verschiedenen Faktoren und die dazugehörigen Werte:

Faktor	Wert
Haushalt	0,5
je volljährige Person	0,5
je minderjährige Person	0,3
je Person, für die Erhöhte Familienbeihilfe ⁴ bezogen wird	0,8
je Person, die einen Behindertenpass vorweisen kann (gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz)	0,8

Beispiel: 2 erwachsene Personen und 1 Kind mit Haushaltseinkommen von € 1.700,-

Haushalt: 0,5
 Zwei volljährige Personen: 1
 Eine minderjährige Person: 0,3

} **1,8**

€ 1.700,- dividiert durch 1,8 = € 944,44 Bemessungsgrundlage

Sollte sich etwas an der Höhe Ihres Haushaltseinkommens ändern, bitten wir Sie darum, diese Änderung sofort dem Referat Beihilfen & Sozialservice der Abteilung 11 zu melden und die entsprechenden Dokumente (z.B.: Lohnzettel, Bestätigung des Arbeitsmarktservice, Mindestsicherungsbestätigung) vorzulegen.

³ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 8

⁴ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 8

■ **WAS WIRD BEI DER EINKOMMENSBERECHNUNG NICHT BERÜCKSICHTIGT?**

- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz
- Erhöhte Familienbeihilfe
- Allfällige Sonstige Beihilfen zu Wohnkosten wie beispielsweise Mietzinszahlungen der Gemeinden bzw. Stadt Graz, die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 31 Heeresgebührengesetz 2001 etc.
- Rentenleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen nach dem Heimopferrentengesetz

■ **WIE HOCH DARF IHR VERMÖGEN SEIN?**

- Ihr Vermögen muss bis auf 10.000 Euro aufgebraucht worden sein, damit Sie Anspruch auf eine Wohnunterstützung haben.

■ **WAS ZÄHLT NICHT ZU IHREM VERMÖGEN?**

- Gegenstände, die Sie für Ihre Arbeit brauchen
- Fahrzeuge, die Sie für Ihren Beruf oder aufgrund besonderer Umstände (Behinderung, unzureichende Infrastruktur) brauchen
- Notwendige Haushaltsausstattung (inklusive Fernseher und Radio)

■ **HÖHE IHRER WOHNUNTERSTÜTZUNG**

Die Höhe der Wohnunterstützung, die Ihnen zusteht, ist nicht nur von Ihrem Einkommen abhängig, sondern auch von der Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Höhe der Wohnunterstützung an.

Personen	Wohnunterstützung (in Euro)
1	€ 143,-
2	€ 178,75
3	€ 193,05
4	€ 207,35
5	€ 214,50
6	€ 221,65
7	€ 222,80
ab 8	€ 235,95

Wir ziehen die Bemessungsgrundlage Ihres Haushaltseinkommens heran, um die Höhe Ihrer Wohnunterstützung auszurechnen. Die genaue Tabelle, die wir zum Berechnen verwenden, finden Sie auf Seite 7.

Wenn Ihre Miete niedriger ist als der auf Sie zutreffende Wert in der Tabelle, beträgt Ihre Wohnunterstützung maximal die Höhe Ihrer Miete. Wenn Sie zum Beispiel alleine wohnen und Ihre

Miete 100 Euro beträgt, dann können Sie maximal eine Wohnunterstützung in Höhe von 100 Euro bekommen.

Beispiel: Familie 4 Personen (2 Erwachsene 2 Kinder), Einkommen € 2.300,00

Kinderfreibetrag: € 305,00

relevantes Einkommen: € 1.995,00 (€ 2.300,00 minus € 305,00)

€ 1.995,00 dividiert durch 2,1 = € 950,00

Maximal mögliche Wohnunterstützung € 207,35

Aufgrund des Einkommens gewährte Wohnunterstützung € 218,33

Beispiel: 1-Personen-Haushalt, Einkommen € 1.006,88

€ 1.006,00 dividiert durch 1 = € 1.006,00

Maximal mögliche Wohnunterstützung € 143,00

Aufgrund des Einkommens gewährte Wohnunterstützung € 125,10

■ **STUDIERENDE**

Wenn Sie studieren, können Sie ebenfalls um Wohnunterstützung ansuchen. Hier gilt als Haushaltseinkommen Ihr eigenes Einkommen und das Einkommen der Personen, die verpflichtet sind, Ihnen Unterhalt zu zahlen (z.B. Eltern). Unabhängig davon, ob Sie gemeinsam in einem Haushalt leben. Diese Regelung gilt, wenn Studierende über ein Jahreseinkommen von weniger als 7.903,80 Euro verfügen. Sollte Ihr Einkommen die 7.903,80 Euro übersteigen, wird das Einkommen der Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen, nicht mitgezählt.

■ **WIE KÖNNEN SIE UM WOHNUNTERSTÜTZUNG ANSUCHEN?**

Den Antrag für die Wohnunterstützung können Sie im Internet unter www.soziales.steiermark.at → „Soziale Leistungen“ → „Wohnunterstützung“ herunterladen. Den ausgefüllten Antrag übermitteln Sie bitte gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen (Kopie) per Post oder persönlich an das Referat Beihilfen & Sozialservice der Abteilung 11 in der Burggasse 7-9, 8010 Graz. Sie können den Antrag mit den erforderlichen Beilagen auch per Fax an 0316 877 4005 senden. Bitte beachten Sie dass der Antrag nicht per Email angenommen werden kann.

Sie können den gesamten Antrag auch elektronisch ausfüllen und online übermitteln unter:

**www.soziales.steiermark.at → „Soziale Leistungen“ →
„Wohnunterstützung“**

■ BEWILLIGUNGSDAUER

- Sind bis zum 15. des laufenden Monats (Werktag) alle Unterlagen bei uns eingelangt, erhalten Sie die Wohnunterstützung rückwirkend ab dem 1. des laufenden Monats.
- In allen anderen Fällen erhalten Sie die Wohnunterstützung ab dem darauffolgenden Monatsersten.

Die Wohnunterstützung wird höchstens auf die Dauer eines Jahres bewilligt. Beim Auslaufen der Bewilligungsdauer können Sie einen Antrag stellen, damit Ihnen die Wohnunterstützung weiterhin ausbezahlt wird.

- **Wenn Sie Ihre monatliche Miete nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen leider keine Wohnunterstützung mehr ausbezahlen.**
- **Wenn Sie zu Unrecht Wohnunterstützung empfangen, müssen Sie den erhaltenen Betrag zurückzahlen. Machen Sie keine unwahren Angaben: Das kann strafbar sein.**
- **Bitte führen Sie die Geschäftszahl der Wohnunterstützung an, wenn Sie angeforderte Unterlagen nachreichen oder um Weitergewährung ansuchen.**
- **Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass Ihnen eine Wohnunterstützung gewährt wird. Erst mit dem Bewilligungsschreiben erhalten Sie das Recht auf eine monatliche Förderung in der zugesicherten Höhe.**

■ **NOTWENDIGE UNTERLAGEN**

Folgende Beilagen (Kopien) sind dem Antrag anzuschließen
Einkommensnachweise (von allen im Haushalt lebenden Personen)
bei unselbstständig Erwerbstätigen oder Pensionisten: Lohnzettel (L16) für das vergangene volle Kalenderjahr oder eine Arbeitnehmerveranlagung; (auch nicht-österreichische Einkünfte und Pensionen)
bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden: letzte 3 Einkommensteuerbescheide ⁵
bei einer noch nicht mindestens 1 Jahr dauernden Beschäftigung : Lohnzettel mit Datum des Arbeitsbeginns
bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr: eine Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung bzw. eine Kopie des Lehrvertrages (inkl. Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung); bei Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben: Einkommensnachweise
bei Bezug steuerfreier Einkünfte sind folgende Bestätigungen vorzulegen: Leistungsbezug vom AMS (wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.), Wochengeld ⁶ , Kinderbetreuungsgeld ⁷ und mögliches zusätzliches Einkommen oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Sozialhilfebescheid, etc.
bei geschiedenen oder getrennt lebenden Personen: Nachweis über die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, sowie der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Alimentationszahlungen
bei Studenten: Inskriptionsbestätigung und Studienbeihilfenbescheid (bei regelmäßigem Einkommen Lohnzettel/Honorarnoten) sowie das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern).
Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und/oder Wochengeld
Aktueller Bescheid über den Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ⁸ (alle Seiten)
Familienbeihilfenbescheid ⁹ und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
Hauptmietvertrag (Hat das Mietverhältnis vor 11.11.2017 begonnen, ist ein Nachweis über die Vergebührung notwendig)
Mieteinzahlungsbelege ¹⁰ der letzten 12 Monate bzw. ab Beginn des Mietverhältnisses oder Bestätigung der Vermieterin/des Vermieters
Staatsbürgerschaftsnachweis , bei Nicht-EWR-Bürgern eine Kopie des gültigen Reisepasses oder Konventionspasses bzw. der Aufenthaltsgenehmigung/Beschäftigungsbewilligung (beide Seiten der Karte)
Meldebestätigung (Hauptwohnsitz) aus dem Zentralen Melderegister von allen in der Wohnung lebenden Personen
Behindertenpass (wenn vorhanden)
Bestätigung über den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe (wenn vorhanden)

⁵ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 8

⁶ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 9

⁷ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 9

⁸ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 9






⁹ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 9







¹⁰ Siehe „Erklärungen von Begriffen“ Seite 9

Wohnunterstützung ab 1.1.2020

äquivalisiertes Einkommen	Prozent der max. WU	Personenanzahl							
		1	2	3	4	5	6	7	ab 8
€ 960,00	100,00%	€ 143,00	€ 178,75	€ 193,05	€ 207,35	€ 214,50	€ 221,65	€ 222,80	€ 235,95
€ 970,00	98,93%	€ 141,48	€ 176,85	€ 190,99	€ 205,14	€ 212,21	€ 219,29	€ 220,43	€ 233,44
€ 980,00	95,75%	€ 136,93	€ 171,16	€ 184,85	€ 198,54	€ 205,39	€ 212,24	€ 213,34	€ 225,93
€ 990,00	92,57%	€ 132,38	€ 165,47	€ 178,71	€ 191,95	€ 198,57	€ 205,19	€ 206,25	€ 218,42
€ 1.000,00	89,39%	€ 127,83	€ 159,79	€ 172,57	€ 185,35	€ 191,74	€ 198,13	€ 199,16	€ 210,92
€ 1.010,00	86,21%	€ 123,28	€ 154,10	€ 166,43	€ 178,76	€ 184,92	€ 191,08	€ 192,08	€ 203,41
€ 1.020,00	83,03%	€ 118,73	€ 148,41	€ 160,29	€ 172,16	€ 178,10	€ 184,03	€ 184,99	€ 195,91
€ 1.030,00	79,85%	€ 114,18	€ 142,73	€ 154,15	€ 165,56	€ 171,27	€ 176,98	€ 177,90	€ 188,40
€ 1.040,00	76,67%	€ 109,63	€ 137,04	€ 148,00	€ 158,97	€ 164,45	€ 169,93	€ 170,81	€ 180,89
€ 1.050,00	73,48%	€ 105,08	€ 131,35	€ 141,86	€ 152,37	€ 157,63	€ 162,88	€ 163,72	€ 173,39
€ 1.060,00	70,30%	€ 100,53	€ 125,67	€ 135,72	€ 145,77	€ 150,80	€ 155,83	€ 156,64	€ 165,88
€ 1.070,00	67,12%	€ 95,99	€ 119,98	€ 129,58	€ 139,18	€ 143,98	€ 148,78	€ 149,55	€ 158,38
€ 1.080,00	63,94%	€ 91,44	€ 114,30	€ 123,44	€ 132,58	€ 137,15	€ 141,73	€ 142,46	€ 150,87
€ 1.090,00	60,76%	€ 86,89	€ 108,61	€ 117,30	€ 125,99	€ 130,33	€ 134,68	€ 135,37	€ 143,36
€ 1.100,00	57,58%	€ 82,34	€ 102,92	€ 111,16	€ 119,39	€ 123,51	€ 127,62	€ 128,29	€ 135,86
€ 1.110,00	54,40%	€ 77,79	€ 97,24	€ 105,02	€ 112,79	€ 116,68	€ 120,57	€ 121,20	€ 128,35
€ 1.120,00	51,22%	€ 73,24	€ 91,55	€ 98,87	€ 106,20	€ 109,86	€ 113,52	€ 114,11	€ 120,85
€ 1.130,00	48,04%	€ 68,69	€ 85,86	€ 92,73	€ 99,60	€ 103,04	€ 106,47	€ 107,02	€ 113,34
€ 1.140,00	44,85%	€ 64,14	€ 80,18	€ 86,59	€ 93,01	€ 96,21	€ 99,42	€ 99,94	€ 105,83
€ 1.150,00	41,67%	€ 59,59	€ 74,49	€ 80,45	€ 86,41	€ 89,39	€ 92,37	€ 92,85	€ 98,33
€ 1.160,00	38,49%	€ 55,04	€ 68,80	€ 74,31	€ 79,81	€ 82,57	€ 85,32	€ 85,76	€ 90,82
€ 1.170,00	35,31%	€ 50,49	€ 63,12	€ 68,17	€ 73,22	€ 75,74	€ 78,27	€ 78,67	€ 83,32
€ 1.180,00	32,13%	€ 45,95	€ 57,43	€ 62,03	€ 66,62	€ 68,92	€ 71,22	€ 71,59	€ 75,81
€ 1.190,00	28,95%	€ 41,40	€ 51,75	€ 55,89	€ 60,02	€ 62,09	€ 64,16	€ 64,50	€ 68,30
€ 1.200,00	25,77%	€ 36,85	€ 46,06	€ 49,74	€ 53,43	€ 55,27	€ 57,11	€ 57,41	€ 60,80
€ 1.210,00	22,59%	€ 32,30	€ 40,37	€ 43,60	€ 46,83	€ 48,45	€ 50,06	€ 50,32	€ 53,29
€ 1.220,00	19,41%	€ 27,75	€ 34,69	€ 37,46	€ 40,24	€ 41,62	€ 43,01	€ 43,23	€ 45,79
€ 1.230,00	16,22%	€ 23,20	€ 29,00	€ 31,32	€ 33,64	€ 34,80	€ 35,96	€ 36,15	€ 38,28
€ 1.240,00	13,04%	€ 18,65	€ 23,31	€ 25,18	€ 27,04	€ 27,98	€ 28,91	€ 29,06	€ 30,77
€ 1.250,00	9,86%	€ 14,10	€ 17,63	€ 19,04	€ 20,45	€ 21,15	€ 21,86	€ 21,97	€ 23,27
€ 1.259,00	7,00%	€ 10,01	€ 12,51	€ 13,51	€ 14,51	€ 15,01	€ 15,51	€ 15,59	€ 16,51

ERKLÄRUNGEN VON BEGRIFFEN

 <p>Angehörige (nach § 36a AVG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten, eingetragene Partner, Personen die miteinander in einer Lebensgemeinschaft leben • Eltern, Großeltern • Kinder, Enkelkinder • Bruder, Schwester • Tante, Onkel • Nichte, Neffe • Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn • Geschwister der Ehegatten • Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder <p>Geschiedene Personen gelten auch weiterhin als Angehörige</p>
 <p>1. Hauptwohnsitz</p>	<p>Die Wohnadresse an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben.</p>
 <p>2. Lohnzettel</p>	<p>Die Monats- oder Jahresaufstellung Ihres Gehalts.</p>
 <p>3. Erhöhte Familienbeihilfe</p>	<p>Die Erhöhte Familienbeihilfe steht Familien zu, die ein Kind mit mindestens 50% Behinderung haben oder ein Kind haben, das dauerhaft nicht in der Lage ist, sich selbst Unterhalt zu verschaffen. Die Erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.</p>
 <p>4. Einkommensteuerbescheid</p>	<p>Den Einkommenssteuerbescheid erhalten Sie beim Finanzamt. Darin steht die Berechnung Ihrer Einkommenssteuer.</p>

 <p>5. Wochengeld</p>	<p>Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen ihrer Schwangerschaft nicht mehr arbeiten. Sie befinden sich im Mutterschutz. Das Wochengeld soll während dieser Zeit eine finanzielle Stütze für die werdende Mutter sein und wird als Ersatz für das entgangene Einkommen gezahlt.</p>
 <p>6. Kinderbetreuungsgeld</p>	<p>Für jedes Kind hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, der Elternteil und das Kind im gleichen Haushalt leben und der Mittelpunkt des Lebens in Österreich ist.</p>
 <p>7. Bedarfsorientierte Mindestsicherung</p>	<p>Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine Unterstützung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt nicht mit ihrem eigenen Einkommen und Vermögen oder mit der Hilfe nahestehender Personen abdecken können.</p>
 <p>8. Familienbeihilfe</p>	<p>Eltern bekommen für jedes Kind Familienbeihilfe, unabhängig von ihrem Einkommen. Die Familienbeihilfe kann bis zum 24. (in manchen Fällen 25. Geburtstag) bezogen werden.</p>
 <p>9. Mietzahlungsbelege</p>	<p>Die Bestätigung, dass Sie Ihre Miete eingezahlt haben. (Bankbestätigung oder schriftliche Bestätigung von Ihrer Vermieterin/ Ihrem Vermieter).</p>
 <p>10. Dauerauftragsbestätigung</p>	<p>Ein Dauerauftrag ist ein Auftrag, den Sie Ihrer Bank geben können, damit sie regelmäßig einen festgelegten Betrag von Ihrem Konto auf ein anderes Konto überweist. Die Dauerauftragsbestätigung ist der Beweis dafür, dass Sie einen Dauerauftrag aufgegeben haben.</p>